



4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 19.04.2021

**Infektionsschutz: Corona
Schutzmaßnahmen für den Landkreis München wegen erhöhter Infektionszahlen;
Untersagung des Alkoholkonsums an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen**

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt München gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeLV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (BayMBl. Nr. 280) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf den in der Anlage genannten Orten/Plätzen im Landkreis München ist der Konsum von Alkohol gemäß § 24 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 20.04.2021, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.landkreis-muenchen.de/>) und durch Aushang im Landratsamt München, Marienhilfplatz 17, 81541 München, als bekannt gegeben. Sie tritt am 20.04.2021 um 15:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 09.05.2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
2. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Gründe:

I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG). Auch in Bayern kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Anlass für die geänderte 12. BayIfSMV ist das sich trotz erster Erfolge weiterhin auf hohem Niveau bewegende Infektionsgeschehen, insbesondere der Nachweis verschiedener besorgniserregender Virusvarianten wie insbesondere der im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland verstärkt aufgetretenen, mutierten Form des Coronavirus SARS-CoV-2 auch in Bayern. Bei dieser mutierten Form des Virus wird von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit ausgegangen; zugleich bestehen Anhaltspunkte für einen höheren Anteil an schwerwiegenden Krankheitsverläufen. Die neuen Virusvarianten bergen die Gefahr eines raschen regionalen Wiederanstiegs der Zahl stationär behandelungsbedürftiger COVID-19-Patienten in Bayern.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein (vgl. Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 31.03.2021; abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Die 7-Tages-Inzidenz für ganz Deutschland steigt seit Mitte Februar 2021 stark an und liegt deutlich über 100/100.000 Einwohner. Das Geschehen ist nicht regional begrenzt, die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohner hat seit Mitte Februar 2021 deutlich zugenommen. Der 7-Tage-R-Wert liegt über 1. Etwa seit Mitte März hat sich der Anstieg der Fallzahlen beschleunigt. Nach einem vorübergehenden Rückgang der Fallzahlen über die Osterfeiertage setzt sich der starke Anstieg der Fallzahlen fort. Die COVID-19-Fallzahlen stiegen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch in jüngeren Altersgruppen. Auch bei den über 80-Jährigen hat sich der wochenlang abnehmende Trend nicht fortgesetzt. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen momentan insbesondere private Haushalte, aber auch Kitas, Schulen und das berufliche Umfeld, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen abgenommen hat (vgl. täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ vom 18.04.2021, s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) Derzeit (Stand 19. April 2021) liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in Bayern bei 187,3.

Die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen steigen seit Mitte März 2021 ebenso deutlich an. In den meisten Kreisen handelt es sich um ein diffuses Geschehen, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) ausgehen muss. Neben der Fallfindung und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen sind daher die individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen von herausragender Bedeutung (Kontaktreduktion, AHA + L und bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben).

Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Effektive und sichere Impfstoffe sind seit Ende 2020 zugelassen.

Am 31.03.2021 erfolgte eine Aktualisierung der Risikobewertung unter Bezugnahme auf die neuen SARS-CoV-2 Varianten und der Fallzahlentwicklung durch das RKI (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Maßgeblich für eine aktuelle Einschätzung des Infektionsgeschehens sind die Feststellungen des bereits genannten RKI. Dabei handelt es sich um ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, es ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention.

II.

Das Landratsamt München ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieses Bescheides nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die Verfügung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Nr. 9. IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Nach § 28 des bundesweit geltenden IfSG trifft die zuständige Behörde ganz allgemein die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder wenn sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Maßnahmen können getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann gem. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG insbesondere auch ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Mit einer auf diese gesetzliche Grundlage gestützten Regelung in der 12. BayIfSMV hat es der Verordnungsgeber untersagt, auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, Alkohol zu konsumieren (§ 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Verringerung von Kontaktsituationen das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist hier ebenso einzukalkulieren wie die jahreszeitbedingt tendenziell mildere Witterung. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Nichthalten des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

In Abstimmung mit den Gemeinden und Städten im Landkreis München wurden die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in Verbindung mit der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten Plätze/Orte festgelegt.

Die Festlegung dieser Plätze war aus infektionsschutzrechtlicher Sicht geeignet und erforderlich. Trotz der „Kontaktbeschränkungen“ (§ 4 der 12. BayIfSMV) ist damit zu rechnen, dass sich dort Menschen zum Konsumieren von Alkohol treffen. Auch wenn aktuell (Stand 19.04.2021) Ausgangsbeschränkungen von 22 Uhr bis 5 Uhr im Landkreis München bestehen (§ 26 der 12. BayIfSMV), besteht die Gefahr, dass diese Plätze zum Konsumieren von Alkohol ausgesucht werden. Es steht dabei auch zu befürchten, dass Alkoholkonsum, der vor der nächtlichen Ausgangssperre auf diesen Plätzen begonnen wurde, dort auch während der Ausgangssperre fortgesetzt wird. Dem kann am wirkungsvollsten begegnet werden mit einem Alkoholverbot, das an diesen Orten rund um die Uhr gilt, unabhängig von einem vor-

liegenden oder behaupteten unabweisbaren Grund für den Aufenthalt außerhalb einer Wohnung (Ausführen von Hunden usw.). Diese Gefahrenprognose ist gestützt durch die Lagebeurteilung der Städte und Gemeinden. Betroffen sind Plätze/Orte, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten. Sie stellen aufgrund ihrer bisherigen Nutzung und dem damit verbundenen erhöhten Risiko für ein Unterschreiten des gebotenen Mindestabstands – gerade bei alkoholbedingter Enthemmung – eine Gefahr zur Verbreitung des Virus dar, die angesichts noch immer hoher Fallzahlen und aufgetretenen Virusvarianten nicht hinnehmbar ist.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundene Festlegung von Plätzen/Orten, an denen es untersagt ist, Alkohol zu konsumieren, ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Diese Untersagung ergänzt die bestehenden Kontaktbeschränkungen (§ 4 der 12. BayIfSMV) und Hygieneregeln und hält Menschen vor vornehmlich davon ab, sich, unter Umständen auch in größerer Anzahl, an bekannten Orten/Plätzen zu treffen, um Alkohol zu konsumieren. Durch den Konsum von Alkohol ist die Einhaltung der AHA-Regeln nicht immer gewährleistet. Die Vermeidung/Verhinderung von größeren Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird, trägt nachweislich zur Eindämmung der Virusverbreitung (vgl. RKI-Risikobewertung vom 31.03.2021, a.a.O.) bei.

Bei der tendenziell mildereren Witterungslage im Frühling ist mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit vermehrt zu rechnen, zumal die Öffnung der Außengastronomie (§ 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV) nach wie vor nicht zugelassen ist. Auch Impfstoffe sind noch nicht für alle impfwilligen Personen verfügbar. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige spezifische Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als sehr hoch ein (vgl. RKI-Risikobewertung vom 31.03.2021, a.a.O.). Die Verhinderung/Erschwerung der Bildung von Menschenansammlungen wird neben den allgemeinen Gegenmaßnahmen (Hygiene, Abstandhalten, Einhalten von Husten- und Niesregeln) nach wie vor hohe Bedeutung beigemessen.

Und schließlich sind die Maßnahmen auch angemessen; sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits. Sicher empfinden es einige als belastend, an bestimmten öffentlichen Orten auf den Konsum von Alkohol zu verzichten. Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung ist dies jedoch hinzunehmen, zumal der Geltungsbereich des Verbots örtlich eng gefasst wurde. Das Verbot erstreckt sich nur auf bestimmte Orte und stellt eine vergleichsweise geringe Freiheitsbeschränkung dar, während dem Schutz von Leben und Gesundheit eine überragende Bedeutung zukommt.

2. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.
Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für die Anordnungen in Ziffer 1 ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Art der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung richtet sich in entsprechender Anwendung nach Art. 51 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann sie demnach auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel erfolgen.

Sowohl bei der Frage, ab wann die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, als auch bei der Frage, wie sie zu veröffentlichen ist, ist die aktuelle pandemische Lage zu berücksichtigen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Verbreitung des Corona-Virus weiter einzudämmen und die Ausbreitung von Virusvarianten zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, waren Art und Zeitpunkt der Bekanntgabe erforderlich.
Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 09.05.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Scholtysik
Referatsleiter 4.3

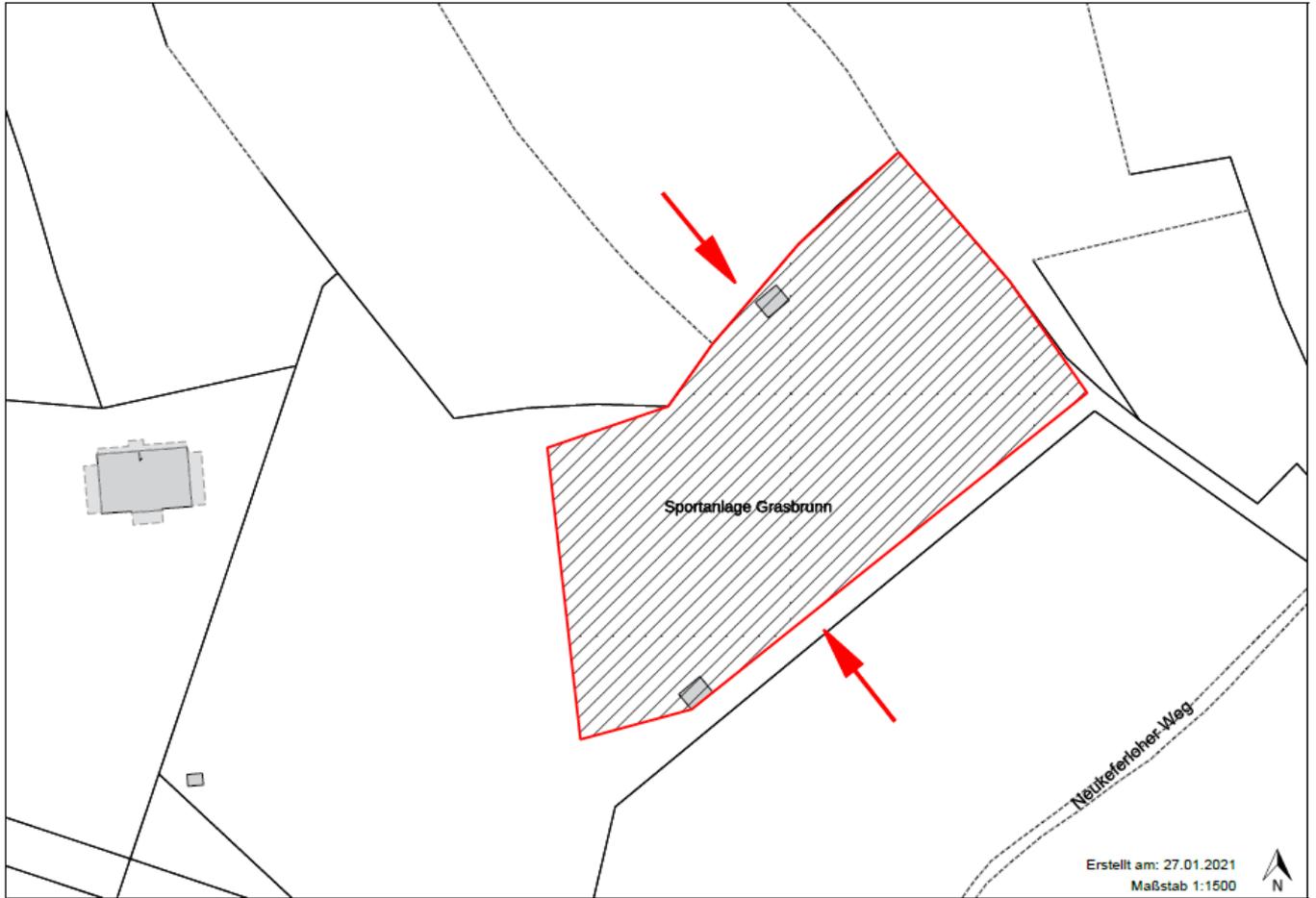
Anlage zu Ziffer 1

An den folgenden Orten/Plätzen im Landkreis München ist der Konsum von Alkohol gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BaylSMV untersagt:

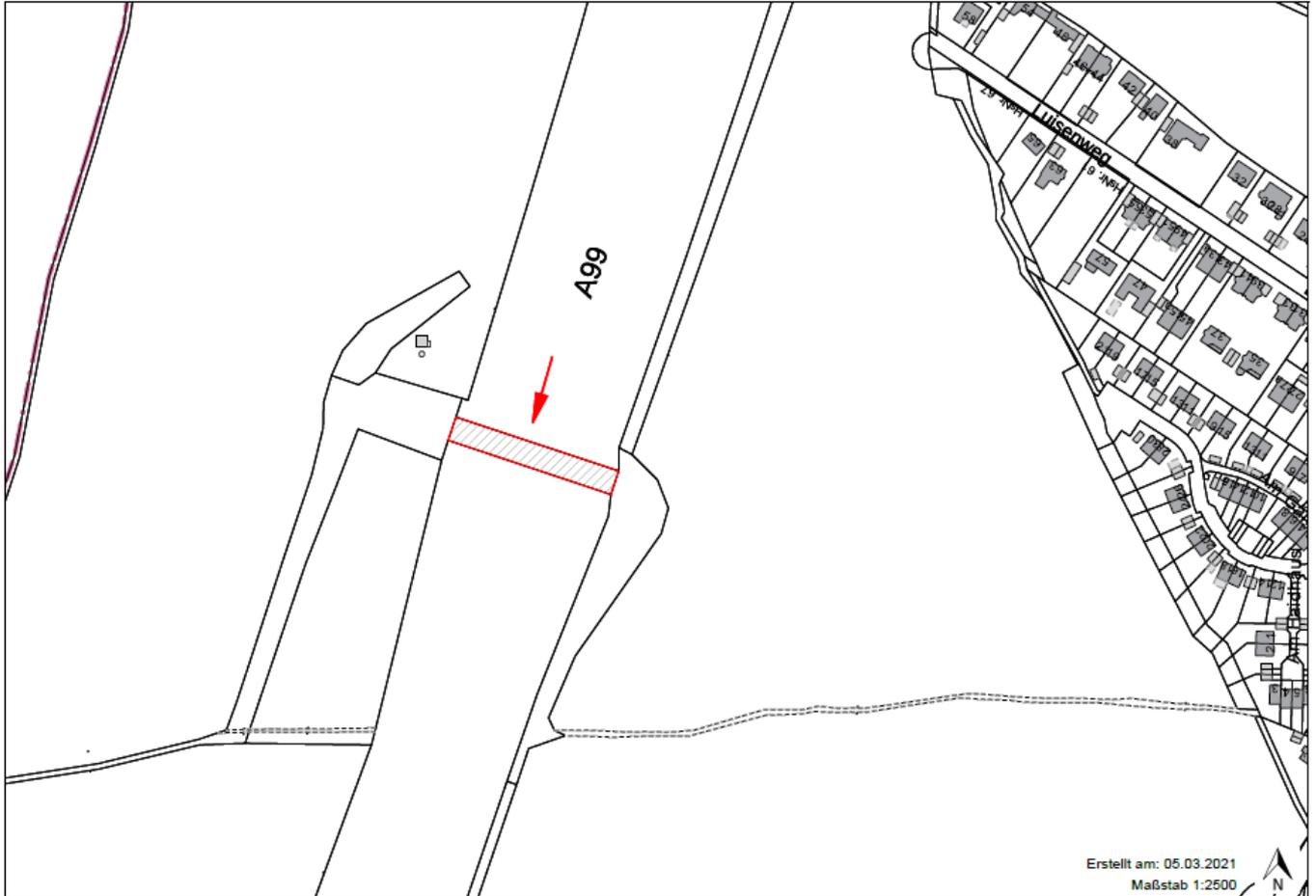
1. Grasbrunn, Sportanlage, Am Sportpark
2. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Brücke A99 südlich der B304 („Schwammerlbrücke“)
3. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Spiel- und Bolzplatz Technopark
4. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Waldspielplatz, Alter Postweg
5. Ottobrunn, Bahnhofplatz
6. Ottobrunn, Denkmalplatz, Rathausplatz und Rosengarten
7. Planegg, Bahnhof inklusive Parkplätze, Spielplatz, Buswendeanlage und MVG-Radbahnhof
8. Planegg, Kupferhaus und Feodor-Lynen-Gymnasium
9. Planegg, Marktplatz inklusive Tiefgarage
10. Planegg (OT Martinsried), Ortsmitte
11. Planegg (OT Martinsried), Parc de Meylan
12. Unterhaching, Rathausplatz

Die folgenden Pläne sind als Anlage Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamts München vom 08.03.2021

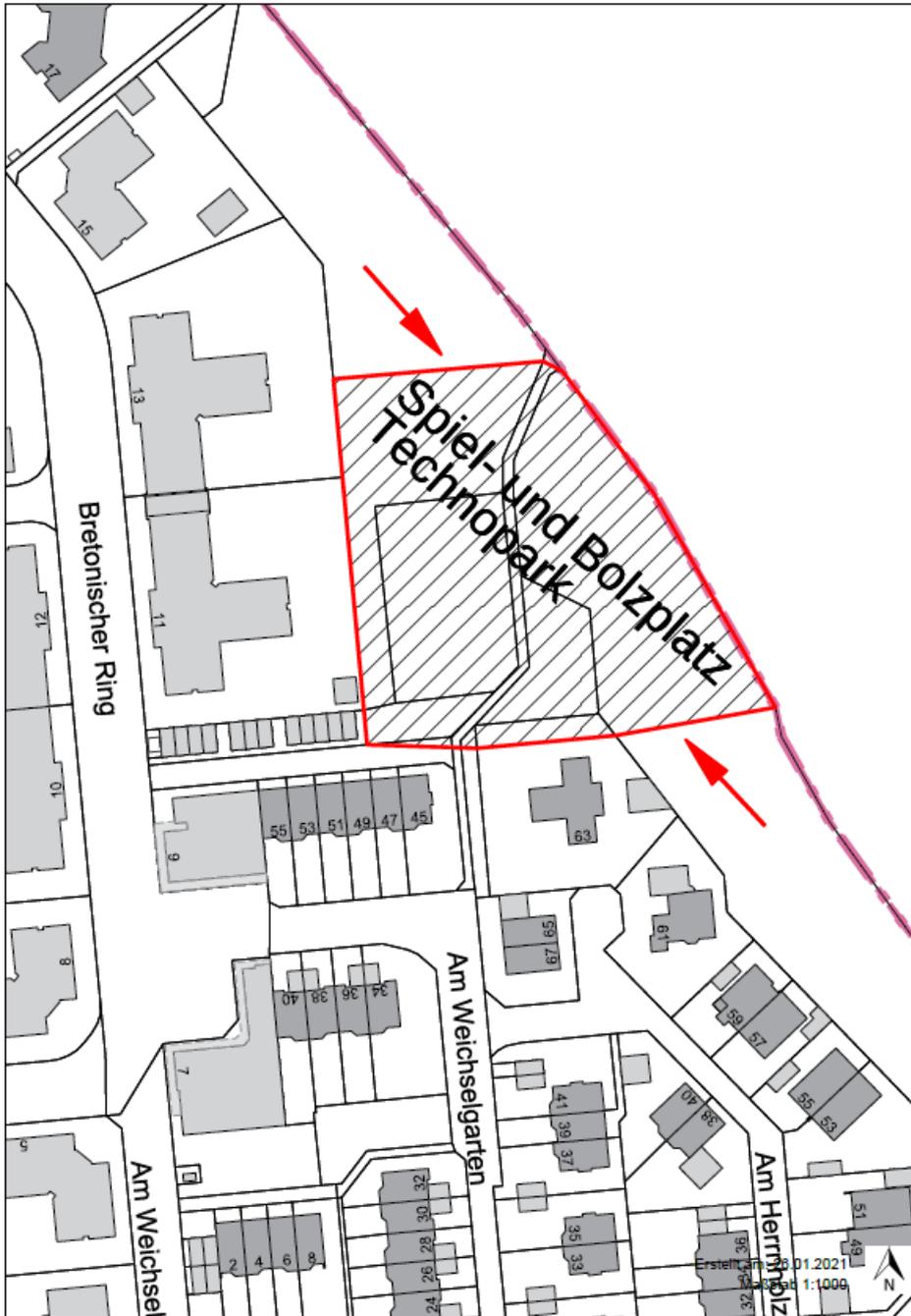
1. Grasbrunn, Sportanlage, Am Sportpark



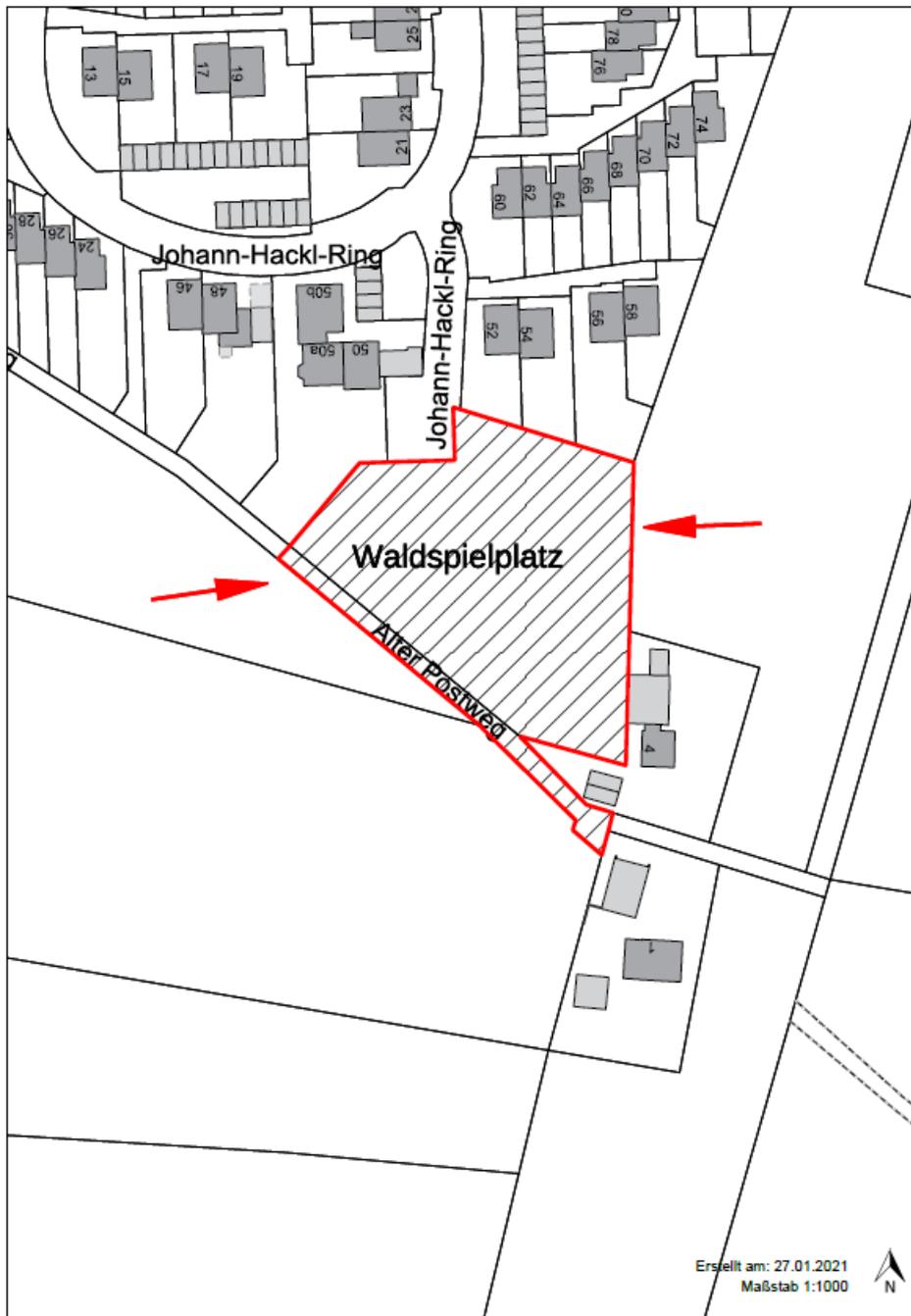
2. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Brücke A99 südlich der B304 („Schwammerlbrücke“)



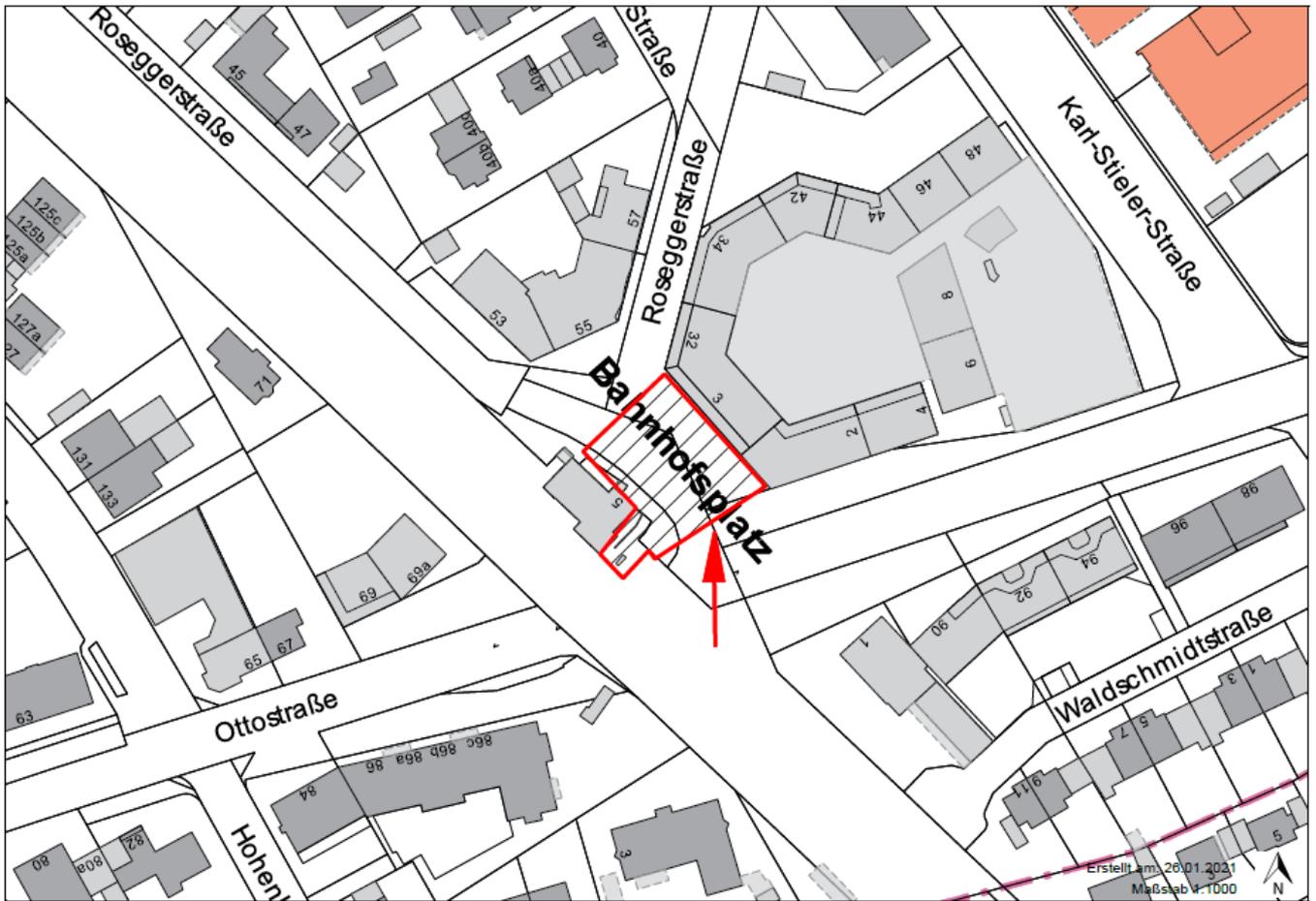
3. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Spiel- und Bolzplatz Technopark



4. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Waldspielplatz, Alter Postweg



5. Ottobrunn, Bahnhofplatz



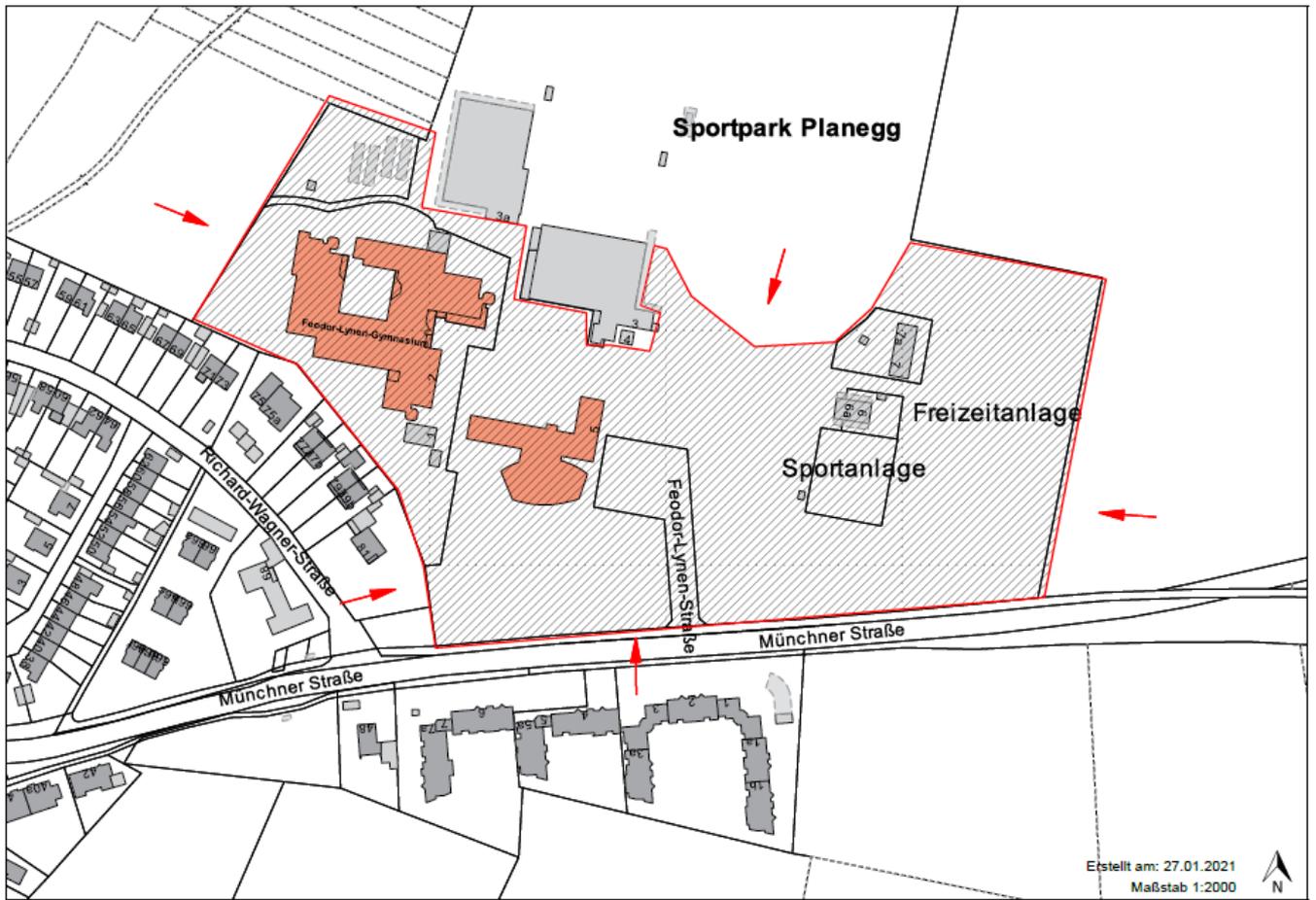
6. Ottobrunn, Denkmalplatz, Rathausplatz und Rosengarten



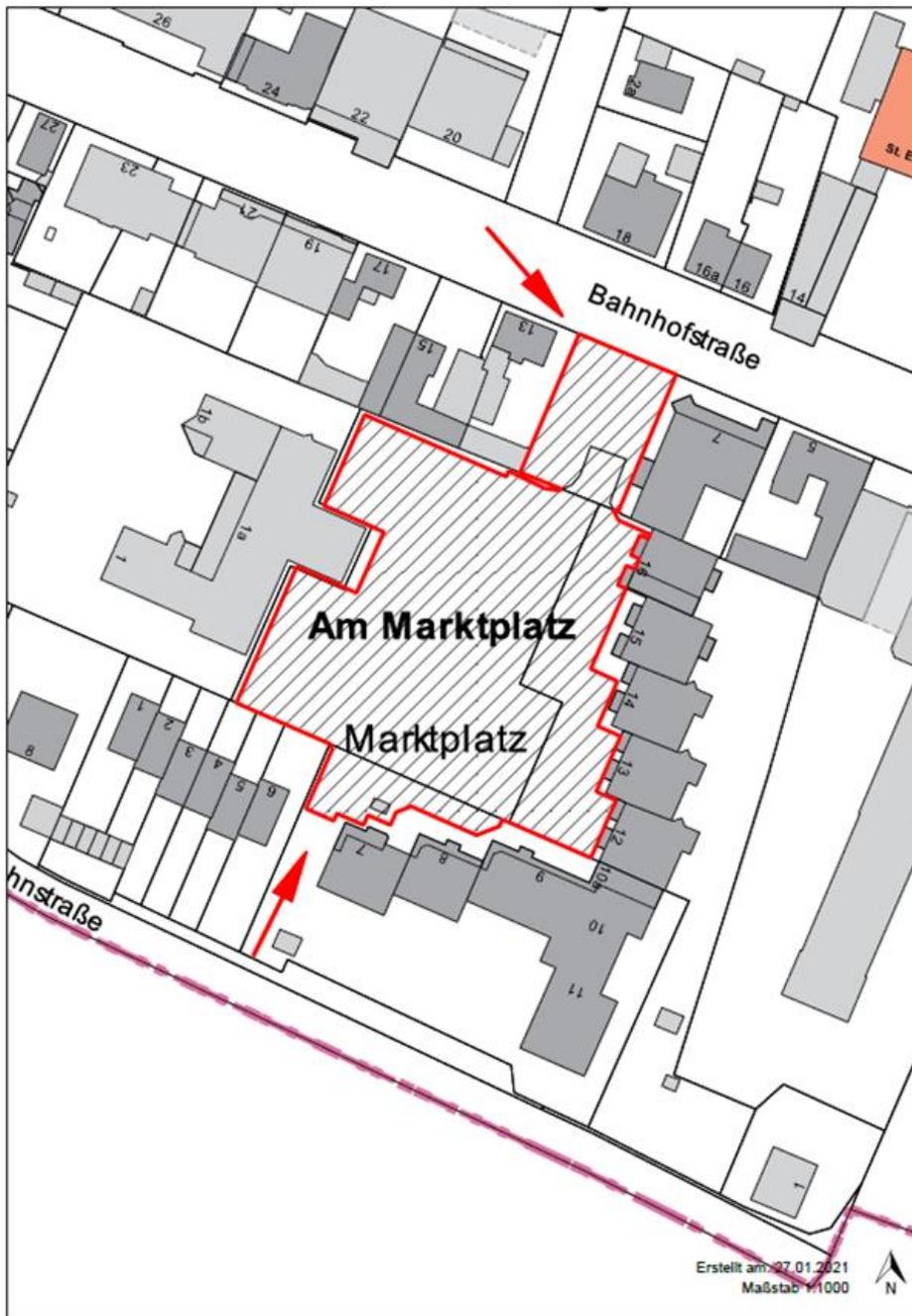
7. Planegg, Bahnhof inklusive Parkplätze, Spielplatz, Buswendeanlage und MVG-Radbahnhof



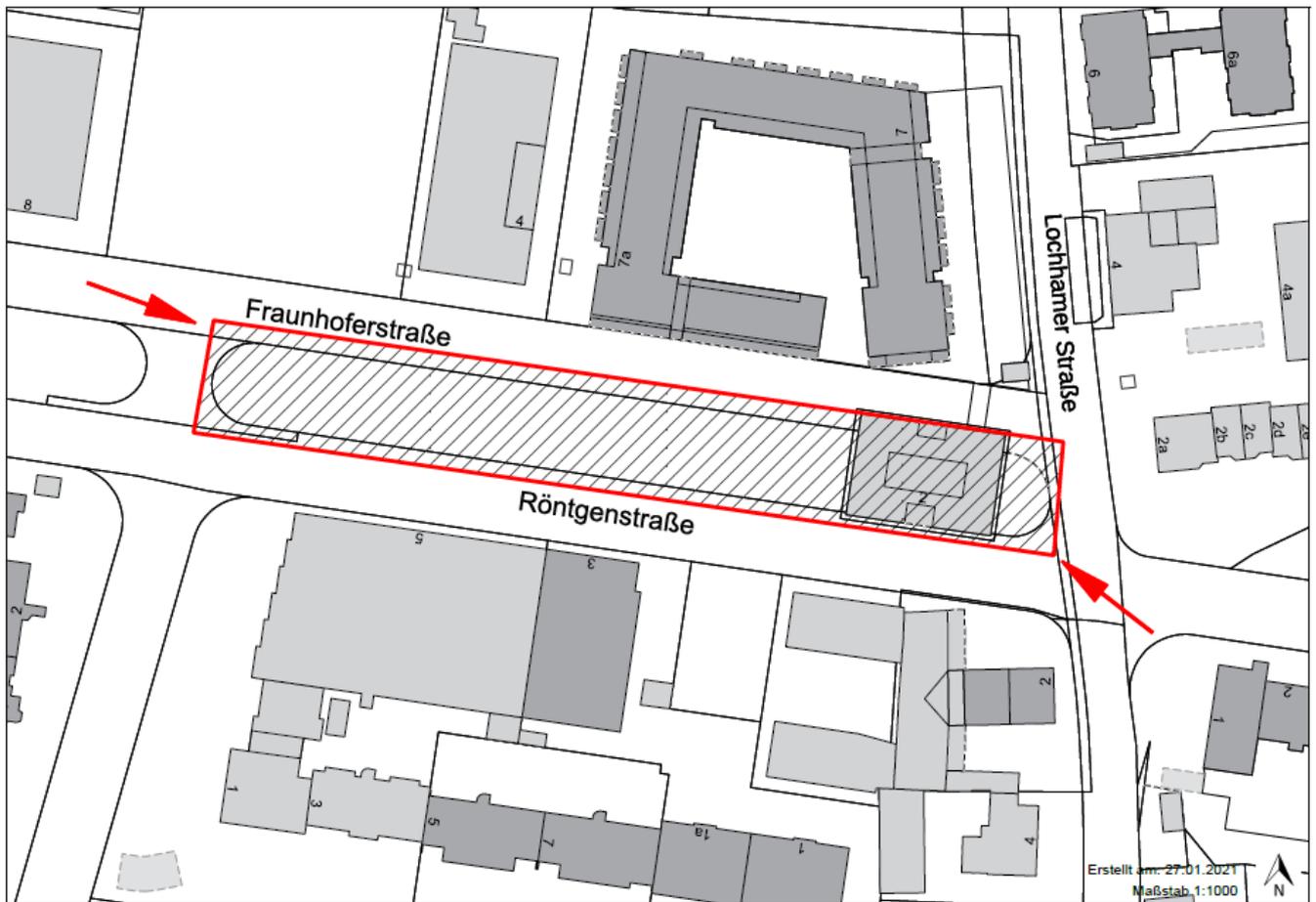
8. Planegg, Kupferhaus und Feodor-Lynen-Gymnasium



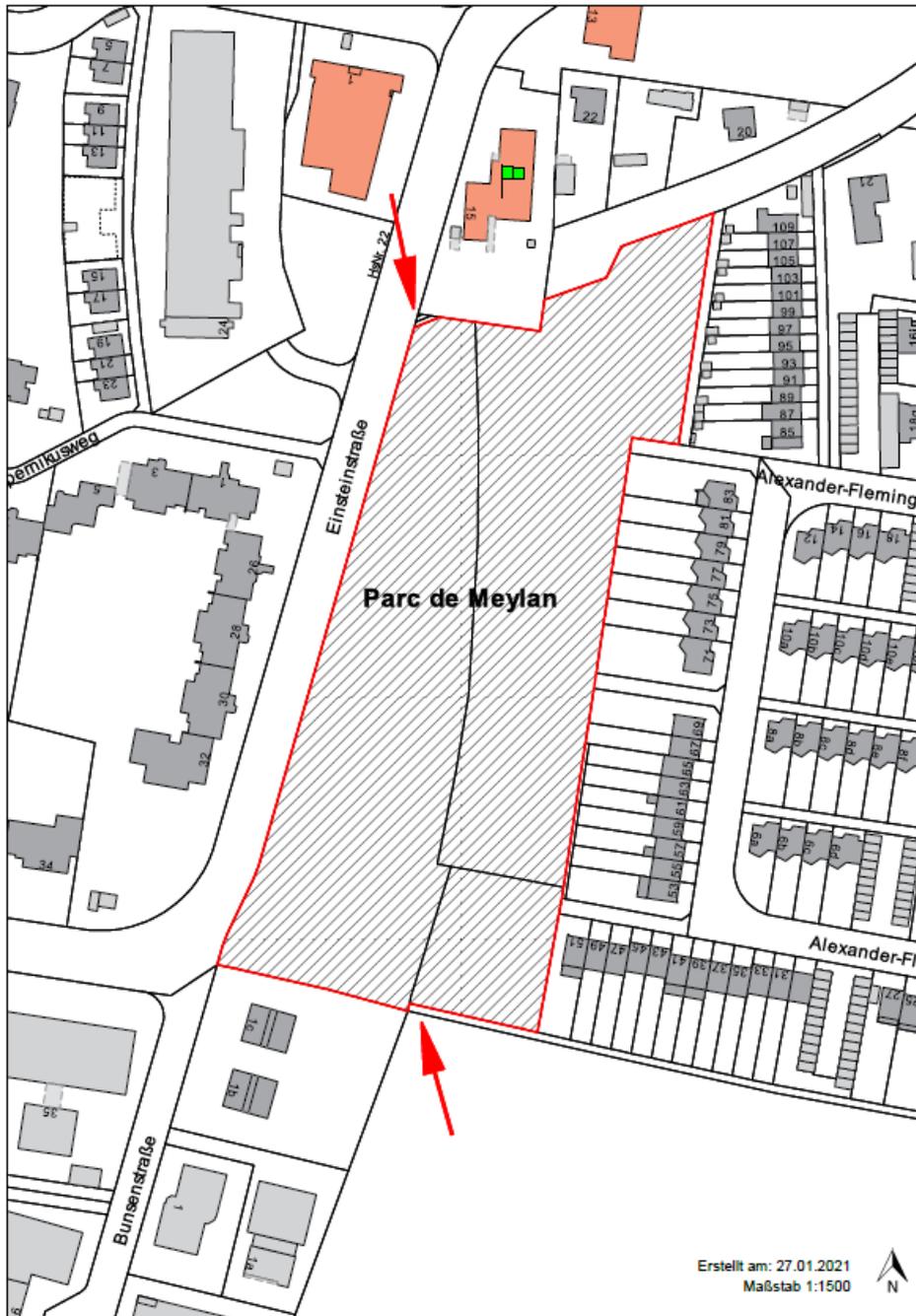
9. Planegg, Marktplatz inklusive Tiefgarage



10. Planegg (OT Martinsried), Ortsmitte



11. Planegg (OT Martinsried), Parc de Meylan



12. Unterhaching, Rathausplatz

